

Häufig gestellte Fragen

Finanzen

- Wie setzt sich die Einsparsumme von rund 7 Millionen Euro zusammen?
[Zur Antwort](#)
- Was passiert bei einer Umstrukturierung mit dem Gemeindevermögen?
[Zur Antwort](#)
- Was passiert mit den Einnahmen aus Vermietungen und Veranstaltungen in Gemeindehäusern?
[Zur Antwort](#)
- Was geschieht mit Rücklagen, die für Reparaturen und Sanierungen gebildet wurden – bleiben sie zweckgebunden?
[Zur Antwort](#)
- Was passiert mit Stiftungsvermögen zugunsten einzelner Gemeinden?
[Zur Antwort](#)
- Wie wird verhindert, dass Rücklagen in einen „großen Topf“ fließen und für andere Zwecke genutzt werden?
[Zur Antwort](#)
- Welche Konzepte gibt es zur aktiven Einnahmengenerierung (Fundraising, alternative Finanzierungsmodelle)?
[Zur Antwort](#)

Wie setzt sich die Einsparsumme von rund 7 Millionen Euro zusammen?

Die genannte Einsparsumme von rund 7 Millionen Euro ergibt sich aus mehreren ineinandergreifenden Maßnahmen der Kirchenreform. Sie ist kein einzelner Posten, sondern das Gesamtergebnis struktureller Veränderungen, die vor allem durch die neue Körperschaftsstruktur sowie die Bündelung von Verwaltungsleistung erzielt werden.

Im Einzelnen:

1. Reduzierung der Körperschaften öffentlichen Rechts

- Künftig soll es nur noch fünf Körperschaften des öffentlichen Rechts (statt derzeit rund 400 Kirchengemeinden) geben – vier Kirchenbezirke und die Landeskirche.
- Dadurch entfällt ein erheblicher Teil an Verwaltungs-, Prüfungs- und Rechtsvorgängen.
- Laut Berechnungen der Firma Kienbaum Consultants spart diese Reduzierung allein rund 0,9 Mio. € jährlich auf der Ebene der heutigen Verwaltungsämter ein.
- Grund: Weniger Haushalte, Jahresabschlüsse und geringerer Personalbedarf (Reduzierung um 13 Vollzeitstellen in den heutigen Verwaltungsämtern).

2. Verschlankung der Verwaltungsstruktur

- Durch die Konzentration auf eine gemeinsame Kirchenverwaltung mit 4 Dependancen entstehen Synergieeffekte: gemeinsame IT-Systeme, standardisierte Prozesse und geringere Beratungs-, Prüfungs- und Versicherungskosten.

3. Reduzierung im Landeskirchenrat

- Geplant ist eine Verringerung der Kollegiums- bzw. Dezernatsstellen von sechs auf vier und eine Reduzierung um rund 70 Vollzeitäquivalente, was ebenfalls dauerhaft Kosten spart.

- Die geplante Einsparsumme von rund 7 Millionen Euro beim Landeskirchenrat beruht auf vielen Einzelpositionen. Sie ergibt sich nicht nur aus dem Wegfall eines gesamten Rechnungsprüfungsamts (das ist nur ein signifikantes Beispiel), sondern auch aus Einsparungen in den Bereichen Gehaltsabrechnung, Arbeitsschutz, Rechtsberatung, Personalverwaltung und in weiteren Bereichen landeskirchlicher Dienstleistungen.

4. Synergien und Digitalisierung

- Vereinheitlichte Verfahren, zentrale Datenbanken und digitale Abläufe senken laufende Kosten in Buchhaltung, Haushaltsplanung und Gebäudeverwaltung.

Die Summe von rund 7 Millionen Euro ergibt sich also aus dem Zusammenspiel dieser Maßnahmen – vor allem durch:

- weniger Körperschaften und Verwaltungsämter,
- geringeren Personalbedarf,
- Wegfall von Doppelstrukturen und Hierarchieebenen
- Synergieeffekte durch Standardisierung und Digitalisierung.

Kurz gesagt: Die rund 7 Millionen Euro Einsparungen kommen nicht aus einem Bereich allein, sondern sind das Ergebnis einer grundlegenden Umstrukturierung – weniger Körperschaften, schmale Verwaltung, digitalisierte Abläufe und Reduzierung von leitenden Stellen.

Was passiert bei einer Umstrukturierung mit dem Gemeindevermögen und Vermögen aus Schenkungen oder Stiftungen?

Mit der Übertragung von Aufgaben von den Kirchengemeinden auf den Kirchenbezirk ist auch eine Verlagerung der finanziellen Mittel unumgänglich, um diese Ausgaben auskömmlich finanzieren zu können. Ein besonderer Fall ist die so genannte "Zweckbindung":

Wenn jemand Vermögen mit einer bestimmten Zweckbindung schenkt oder stiftet, darf dieses Vermögen nur für den festgelegten Zweck genutzt werden. Kommt es zu einer Strukturreform und das Vermögen geht auf einen Rechtsnachfolger über, bleibt diese Zweckbindung bestehen. Wird der festgelegte Zweck nicht eingehalten, kann der Schenker das Vermögen zurückfordern.

Davon zu unterscheiden ist eine Zweckbindung, die eine Körperschaft selbst beschließt, zum Beispiel durch die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage. In diesem Fall kann die Zweckbestimmung vom Organ selbst oder später vom Rechtsnachfolger geändert werden – etwa dann, wenn die Mittel für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden oder an anderer Stelle dringender gebraucht werden.

Was passiert mit den Einnahmen aus Vermietungen und Veranstaltungen?

Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden, die von der Ortskirchengemeinde genutzt werden, bleiben grundsätzlich bei den Gemeinden – sie sollen vor Ort für Gemeindegemeinschaft, Unterhalt und kirchliche Aktivitäten verwendet werden. Dasselbe Leitprinzip gilt auch für Einnahmen aus Veranstaltungen: Was vor Ort erwirtschaftet wird, soll auch vor Ort bleiben. Die Einnahmen aus Gebäuden, die nicht mehr gemeindlich genutzt werden, fließen der gemeinsamen Gebäudeverwaltung zu, um die notwendigen Kosten einzugrenzen.

Mehrere Arbeitsgruppen des Prozesses arbeiten diesen Themenbereich für alle Ebenen aktuell weiter aus

Was geschieht mit Rücklagen, die für Reparaturen und Sanierungen gebildet wurden (insbesondere Substanzerhaltungsrücklagen) – bleiben sie zweckgebunden?

Die Substanzerhaltungsrücklagen, die Kirchengemeinden für Reparaturen oder Sanierungen gebildet haben, gehen auf den Kirchenbezirk über und stehen auch künftig für Sanierungen an kirchlich genutzten Gebäuden zur Verfügung. Es soll funktionieren wie bei einer „Bausparkasse“.

Spenden oder Stiftungen bleiben zweckgebunden. Bauvereine für Kirchen können weiterhin Mittel für die Sanierung einwerfen und sie werden dann auch für diese Gebäude eingesetzt.

Kurz gesagt: Rücklagen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen bleiben erhalten.

Was passiert mit Stiftungsvermögen zugunsten einzelner Gemeinden?

Stiftungen und Fördervereine bleiben von der Strukturreform unberührt. Auch die Zweckbindung einer Stiftung bleibt erhalten.

Bei einer Umstrukturierung, also wenn Kirchengemeinden ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergeben, gehen Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen kirchlichen Rechtsträger über. Dabei bleiben bestehende Zweckbindungen (z. B. durch Satzung, Schenkung, Testament oder Stiftung) erhalten – sie binden auch den Rechtsnachfolger.

Das bedeutet konkret:

- Stiftungsvermögen oder zweckgebundene Rücklagen dürfen weiterhin nur für den ursprünglichen Zweck verwendet werden (z. B. Erhalt eines bestimmten Gebäudes, Förderung der Gemeindegemeinschaft).

- Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur möglich, wenn dieser Zweck dauerhaft nicht mehr erfüllbar ist und eine Umwidmung sachlich, wirtschaftlich und im Sinne des ursprünglichen Stifterwillens als vertretbar gilt.
- Privatrechtlich errichtete Stiftungen (mit eigener Satzung oder Anerkennung) bleiben ohnehin selbstständig und rechtlich unberührt.

Kurz gesagt: Das Stiftungsvermögen bleibt seinem Zweck und der begünstigten Gemeinde verbunden. Eine anderweitige Verwendung wäre nur in Ausnahmefällen und unter Wahrung des Stifterwillens zulässig.

Wie wird verhindert, dass Rücklagen in einen „großen Topf“ fließen und für andere Zwecke genutzt werden?

Zweckgebundene Rücklagen bleiben geschützt. Sie dürfen auch künftig nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden – nicht zur freien Verfügung im Gesamtetat des Kirchenbezirks oder der Landeskirche.

Eine anderweitige Verwendung ist nur erlaubt, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllbar ist und die Umwidmung sachlich, wirtschaftlich und im Sinne des Gemeindewillens vertretbar ist.

Die Finanzstrukturen werden so ausgestaltet, dass Transparenz und Nachvollziehbarkeit über Rücklagen und Mittelverwendung gewährleistet bleiben – also keine Vermischung von zweckgebundenem Vermögen mit allgemeinen Haushaltsmitteln entsteht.

Welche Konzepte gibt es zur aktiven Einnahmengenerierung (Fundraising, alternative Finanzierungsmodelle)?



Die Notwendigkeit, neue Finanzierungsquellen zu erschließen, ist seit Beginn des Zukunftsprozesses ausdrücklich mitbedacht. Angesichts sinkender Kirchensteuereinnahmen wird sie immer wichtiger. Eine eigene Arbeitsgruppe befasst sich mit diesem Thema und greift dabei auch auf externe Expertise zurück, um tragfähige und praxisnahe Vorschläge zu entwickeln. Ein zentraler Ansatz ist die gezielte Drittmittelakquise – etwa durch Förderanträge, Spendenkampagnen und Kooperationen. Vorgesehen ist, die vorhandenen Beratungsstellen zur Fördermittelberatung zu stärken und gegebenenfalls gemeinsam mit benachbarten Landeskirchen weiterzuentwickeln.

Zwei Wege führen zum Ziel: Ausgaben senken und zusätzliche Einnahmen erschließen. Gemeinden sollen ermutigt werden, mit Kommunen, Vereinen und kulturellen Trägern zusammenzuarbeiten, um Gebäude gemeinsam zu nutzen oder zu finanzieren. Förderprogramme – etwa in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz oder Denkmalpflege – sollen gezielter genutzt werden. Ebenso bieten regionale Veranstaltungen, Fundraising und Bürgerfonds Chancen, neue Einnahmen zu gewinnen. Auch die gemeinsame Nutzung kirchlicher Gebäude als Kulturkirchen, Nachbarschaftszentren oder Co-Working-Orte eröffnet neue Perspektiven, um finanzielle Spielräume zu erweitern und Kirche weiterhin vor Ort lebendig zu halten.

Kontakt

Projektbüro #kirche.mutig.machen.



zukunft@evkirchepfalz.de

www.evkirchepfalz.de/zukunftsprozess